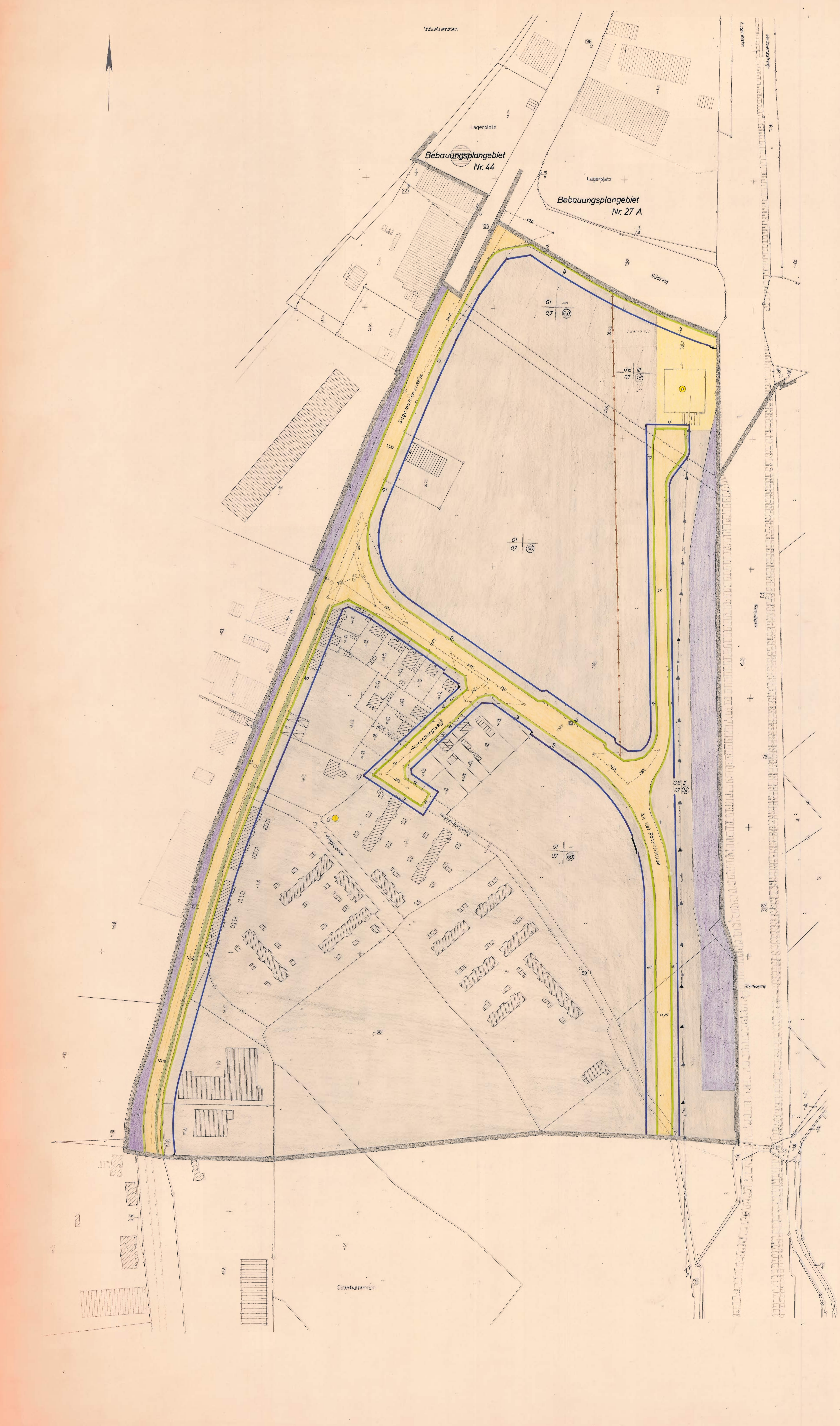




Textliche Festsetzungen

§1
Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 56 A tritt der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 56 sowie ein Teilgebiet des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 27 A außer Kraft.

§2
Werden Gebäude von Baugrenzen durchschnitten, so ist die Baugrenze einzuhalten, wenn die vorhandenen Gebäude durch Neubauten ersetzt oder erhebliche Um- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden. Geringfügige Umbau- und Reparaturarbeiten können ohne Rücksicht auf die Baugrenze ausgeführt werden.

§3
Im Industrie- und Gewerbegebiet sind Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter gemäß §1 (5) BauNVO allgemein zulässig.

§4
Im Bebauungsplan sind 5% der Grundstücksflächen gemäß §9 Abs. 1 Nr. 15 u. 16 BBauG mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und zu unterhalten.

§5
Die vom Industriegebiet ausgehenden Lärmemissionen sind derart zu begrenzen, daß an der nördlichen Baugrenze entlang des Südrings der Planungsrichtegel von 65 dB (A) am Tage und 50 dB (A) in der Nacht nicht überschritten wird.

Gemarkung Leer **Flur** 7 tlw.

Maßstab 1 : 1000

Planunterlage

Abgebilligt: Leer, den 18.4.1975
Notar: Notar
MPL RITE: Verin Rat

Bebauungsplan Nr. 56 A

für ein Gebiet zwischen Bundesbahn und Sägmühlensstraße

Zeichenerklärung
für die Festsetzungen
des Bebauungsplanes

Grenze des Bebauungsplans

Baugrenze

Städtebauliche Begrenzungslinie

Städtebauliche Begrenzungslinie

Öffentliche Parkflächen

Grünflächen (Straßen- und Grünflächen)

Industriegebiet

Gewerbegebiet

Bahnstrecke

Versorgungsflächen

Wohngebiet

Parkplatz

1000V Freileitung

Art und Maß der baulichen Nutzung

Bezeichnung d. Gebietes

Anzahl d. Geschosse

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Abgrenzung d. unterirdischen Nutzung

Bestandsangaben

Flurstücksgrenze

Eigentums- bzw. Grundstücksgrenze

Vorhandene Gebäude

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Legendenkatalogs und wird als verbindlich festgesetzt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind verbindlich. Die Baugrenzen sind verbindlich. Die Städtebauliche Begrenzungslinie ist verbindlich. Die Grünflächen sind verbindlich. Die Industriegebiete sind verbindlich. Die Gewerbegebiete sind verbindlich. Die Bahnstrecken sind verbindlich. Die Versorgungsflächen sind verbindlich. Die Wohngebiete sind verbindlich. Die Parkplätze sind verbindlich. Die 1000V Freileitung ist verbindlich.

Aufstellung beschlossen

Leer, den 24. Juni 1975

Stadt Leer

Bauausschuss

Verin Rat

Überschall

Aufgestellt

Leer, den 24. Juni 1975

Stadt Leer

Bauausschuss

Verin Rat

Überschall

Zugestimmt v. öffentl. Auslegung beschlossen

Leer, den 24. Juni 1975

Stadt Leer

Bauausschuss

Verin Rat

Überschall

Hat öffentlich ausgelegt

Leer, den 24. Juni 1975

Stadt Leer

Bauausschuss

Verin Rat

Überschall

Als Sitzung beschlossen

Leer, den 24. Juni 1975

Stadt Leer

Bauausschuss

Verin Rat

Überschall

Genehmigungsvermerk

Leer, den 24. Juni 1975

Stadt Leer

Bauausschuss

Verin Rat

Überschall

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Leer, den 1. Dezember 1975

Stadt Leer

Bauausschuss

Verin Rat

Überschall